

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
B.Eng. Energy Systems and Renewable Energies  
an der Technischen Hochschule Ingolstadt  
vom 22.02.2021**

**Präambel**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung .....	2
§ 2	Studienziel .....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	3
§ 4	Qualifikation für das Studium .....	3
§ 5	Leistungspunkte.....	3
§ 6	Module und Leistungsnachweise .....	3
§ 7	Modulhandbuch .....	4
§ 8	Vorrückungsvoraussetzungen.....	5
§ 9	Praktisches Studiensemester.....	5
§ 10	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote .....	5
§ 11	Zeugnis.....	6
§ 12	Akademischer Grad .....	6
§ 13	Inkrafttreten .....	6

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang Energy Systems and Renewable Energies hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin im Bereich Energiesysteme/Energietechnik befähigt. <sup>2</sup>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, zukunftsweisende Produkte und Dienstleistungen in einem internationalen Umfeld mit einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen zu entwickeln, zu gestalten und umzusetzen. <sup>3</sup>Daneben werden die Persönlichkeitsbildung, die Zusammenarbeit in international zusammengesetzten Teams, in denen auf Englisch zu kommunizieren ist, sowie die Fähigkeit, in einem multikulturellen Umfeld zu arbeiten, gefördert. <sup>4</sup>Neben fachlicher Kompetenz werden zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Führungsqualitäten soziale und methodische Kompetenzen vermittelt. <sup>5</sup>Durch die in Praktika, Seminaren und dem Projekt erworbene Sozialkompetenz sind die Studierenden in der Lage, als Teil eines Teams zu arbeiten oder eine Projektgruppe zu leiten.
- (2) <sup>1</sup>Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Bereichs Energiesysteme/Energietechnik sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. <sup>2</sup>Im Studienverlauf lernen die Studierenden unterschiedliche Systeme, wie z.B. Gebäudeenergiesysteme und Industrierversorgungssysteme, die verschiedenen regenerativen Energiequellen, die entsprechende Energietechnik, neue Konzepte zur Mobilität, die Vernetzung aller Bereiche von der Erzeugung bis zum Verbrauch sowie die wirtschaftliche Abschätzung von Energieversorgungskonzepten detailliert kennen.
- (3) Internationale Aspekte sollen die Studierenden zudem darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend globalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.
- (4) Das abgeschlossene Bachelorstudium bietet die Grundlage für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationssatzung THL ist erforderlich.

### **§ 4**

#### **Qualifikation für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Energy Systems and Renewable Energies wird durch den Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl 2007, S. 767, BayRS 2 2 1 0 -1 -1 -3 -UK/ -WFK) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen.
- (2) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen computerbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 197 Punkten oder den internetbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 Punkten oder einen gleichwertigen Nachweis werden dringend empfohlen.

### **§ 5**

#### **Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>4</sup>In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>5</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 6**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. <sup>2</sup>Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch auch ausschließlich in deutscher Sprache oder sowohl in englischer Sprache als auch in deutscher Sprache abgehalten werden. <sup>3</sup>Wird ein Modul sowohl in englischer als auch deutscher Sprache angeboten, haben die Studierenden die Wahl zwischen Belegung des Moduls in deutscher oder englischer Sprache.“

## **§ 7** **Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
  3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  4. die Bezeichnung der Pflichtmodule sowie die Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart,
  5. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
  6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
  7. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
  8. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
  9. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  10. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
  11. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Englisch ist.

- (3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Vorrückungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das Praktikum als Teil des praktischen Studienseesters ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

## **§ 9**

### **Praktisches Studienseester**

Das praktische Studienseester des zweiten Studienabschnittes umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

## **§ 10**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
  2. das praktische Studienseester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage 1 zu dieser Satzung ein.

## **§ 11** **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 12** **Akademischer Grad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B. Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 22.02.2021, des Beschlusses des Hochschulrates vom 02.03.2021 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 10.03.2021

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 10.03.2021 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.03.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10.03.2021.